

Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. IV.

Nr. 52.

4. Dezember 1880.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Verordnung

über

Errichtung von öffentlichen Telephonstationen.

(Vom 29. November 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Bericht des Post- und Eisenbahndepartements vom
23. November 1880;

in Anwendung von Art. 8 des Bundesgesetzes vom 20. De-
zember 1854 über die Organisation der Telegraphenverwaltung,

verordnet:

Art. 1. Die gegenwärtig noch nicht mit öffentlichen Tele-
graphenbüreaux versehenen schweizerischen Ortschaften können auf
telephonischem Wege mit einem der umliegenden Büreaux und
durch dieses mit dem allgemeinen Telegraphenneze verbunden
werden.

Die Wahl des Anschlußbüreau bleibt der Telegraphenverwal-
tung vorbehalten.

Art. 2. Die Gemeinden, welche eine Telephonverbindung
wünschen, haben sich durch Vermittlung ihrer Kantonsregierungen
zu folgenden Leistungen zu verpflichten:

- a. Ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten der Verbin-
dungslinie, welche in der Regel annähernd die Hälfte der
wirklichen Kosten, in keinem Falle aber weniger als hundert
Franken betragen soll;

- b. Besorgung des Telephondienstes, mit Inbegriff der Zustellung, durch eine zuverlässige Person und in einem geeigneten Lokale, ohne daß der Telegraphenverwaltung dadurch irgend welche Auslagen an Gehalt, Miethe und Büroakosten auf-fallen dürfen.

Die von den Gemeinden hiefür bezeichneten Personen und Lokale unterliegen der Genehmigung durch die Tele-graphenverwaltung.

Den Gemeinden bleibt es anheimgestellt, für die Dienst-besorgung eine Zuschlagstaxe von höchstens 25 Rappen für jedes aufgegebenes Telegramm zu erheben. Diese Zuschlags-taxe muß jedoch für alle Aufgeber die nämliche sein.

- c. Garantie für die von der Telephonstation zuhanden der Telegraphenverwaltung bezogenen Taxen, sowie für die Wah-rung des Depescheheimnisses und für die der Station an-vertrauten Apparate und Utensilien.

Art. 3. Die Telegraphenverwaltung wird dagegen über-nehmen:

- a. den Bau und Unterhalt der Verbindungslinie, vorbehältlich des im Art. 2, a hievor erwähnten Beitrages;
 b. die Lieferung und den Unterhalt der nöthigen Apparate und Utensilien;
 c. die Lieferung der nöthigen Formulare und Druksachen.

Art. 4. Die telephonisch vermittelten Korrespondenzen werden in Bezug auf Reklamationen so behandelt, als ob sie auf dem Ver-mittlungsbüreau aufgegeben worden, bezw. angekommen wären, und es steht somit dem Aufgeber für Unregelmäßigkeiten in der telephonischen Uebermittlung kein Anspruch auf Rückzahlung der Taxe zu.

Art. 5. In allen andern Beziehungen, namentlich auch hin-sichtlich der zuhanden der Telegraphenverwaltung zu beziehenden Taxen, unterliegen die telephonischen Korrespondenzen den gleichen Bestimmungen wie die gewöhnlichen Telegramme.

Art. 6. Auf den Wunsch der betreffenden Gemeinden und vor-behältlich technischer oder anderer Hindernisse können die bereits bestehenden Telegraphenbüreaux nach Ablauf der ersten 10 Jahre unter den vorstehenden Bedingungen in Telephonstationen umge-wandelt werden.

Art. 7. Das Post- und Eisenbahndepartement ist ermächtigt, auf Grundlage vorstehender Bestimmungen mit den Kantonsregierungen Verträge über Errichtung von Telephonstationen abzuschließen.

Bern, den 29. November 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände über
Errichtung von öffentlichen Telephonstationen.

(Vom 29. November 1880.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem das Telephon im Auslande schon vielfach zur Verbindung kleinerer Ortschaften mit dem staatlichen Telegraphenetze verwendet wurde, glauben wir, daß diese Einrichtung auch in der Schweiz mit Vortheil eingeführt werden könnte.

Dieselbe soll namentlich denjenigen Ortschaften, deren Verkehr die Errichtung eigentlicher Telegraphenbüreaux nicht wohl rechtfertigen würde, gleichwohl die Möglichkeit telegraphischer Korrespondenz verschaffen, ohne daß dadurch weder den betreffenden Gemeinden, noch dem Bunde erhebliche Opfer auffallen.

Verordnung über Errichtung von öffentlichen Telephonstationen. (Vom 29. November 1880.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1880 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 4 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 52 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 04.12.1880 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 487-489 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 010 904 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.